



# Feuerwehrverordnung 2007

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hasliberg, gestützt auf*

**Rechtsgrundlagen**

- das Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG) vom 11. März 1998
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 [Fassung vom 25.3.2002]
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994 [Fassung vom 18.9.2002]
- die Verordnung über die Führung in ausserordentlichen Lagen (Führungsverordnung, FühV) vom 19. April 2000
- die Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) vom 30. Dezember 1969 [Ingress Fassung vom 18.9.2002]
- das Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RstG) vom 16. März 1995 [Fassung vom 20.11.2002]
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 05.12.2001
- das Feuerwehrreglement (FWR) der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 24.05.2007

*beschliesst die Feuerwehrverordnung:*

---

Gliederung der Feuerwehr	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr (FW) gliedert sich in Stab, Zug 079 und Zug 080. Die beiden Einsatzzüge sind gleichwertig ausgerüstet und personell besetzt. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Details und Kommandoordnung sind im Organigramm aufgeführt.</p>
Permanenter Auftrag	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stab leitet und koordiniert Einsätze. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die beiden Einsatzzüge bewältigen selbständig Feuerwehr-Aufgaben.</p>
Ausrüstung	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr ist nach den Mindestanforderungen der GVB und den Richtlinien des SFV auszurüsten.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die AdF haften persönlich für ihre Ausrüstung. Werden Ausrüstungsgegenstände fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, oder gehen sie gar verloren, dann haben die fehlbaren AdF für den verursachten Schaden aufzukommen.</p>
Übungen und Kurse	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feuerwehr-Kommandant (FW Kdt) beübt die Feuerwehr nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung Bern (GVB) und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).</p> <p><sup>2</sup> Er wählt den Inhalt der Übungen nach den aktuellen Ausbildungsbedürfnissen und setzt die Anzahl und Dauer der Übungen so an, dass die FW einen Ausbildungsstand erreicht und hält, der die Gerätebedienung und eine zweckmässige Einsatztaktik jederzeit sicherstellt.</p> <p><sup>3</sup> Er stellt sicher, dass stets genügend AdF zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben nach Art. 8 FWR ausgebildet sind.</p>
Übungsplan und Daten	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Der Übungsplan der FW ist den AdF mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit schriftlich bekannt zu geben.</p>
Alarmierung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Alarmierung muss den kantonalen Vorgaben genügen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Alarmierung in ordentlichen Lagen dienen Funkrufempfänger, SMT, Telefonketten und die Sirenen. <sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> In ausserordentlichen Lagen entscheidet der FW Kdt über die Alarmierung via Radio, Kirchenglocken und Signalhörner.</p>
Einsatz	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Als Einsatz gilt jede Leistung der Feuerwehr zugunsten Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Im Einsatz stehen den AdF folgende Verpflegungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Getränke bei Brandeinsätzen, unabhängig von deren Ausmass und Dauer</li> <li>- 1 Zwischenmahlzeit inklusive Getränke nach 2 Stunden</li> <li>- 1 Hauptmahlzeit inklusive Getränke alle 4 Stunden</li> </ul>
Feuerwehrkommission (FWK)	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die FWK bearbeitet alle Belange der FW, die den Kompetenzbereich des FW Kdt übersteigen und nicht durch kommunales oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ vorbehalten sind.</p>
Einsatztarife	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Für nachbarliche Hilfeleistung werden die Einsatzkosten nach den Weisungen der GVB verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für Einsätze nach Art. 31 FFG gelten folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CHF 35.00 pro AdF und Stunde (CHF 25.00 + 40% Zuschlag = CHF 35.00)</li> </ul>

- KTLF: Grundgebühr CHF 100.00, pro Betriebsstunde CHF 120.00
  - andere Fahrzeuge: Grundgebühr CHF 50.00, pro Betriebsstunde CHF 80.00
  - Motorspritzen: CHF 80.00 pro Betriebsstunde
  - Spreizer und Schere: je Fr 80.00 pro Betriebsstunde
  - Atemschutzgeräte: CHF 30.00 pro Betriebsstunde
  - Tauch- und Wasserpumpen: CHF 40.00 pro Betriebsstunde
  - Notstromgruppe: CHF 40.00 pro Betriebsstunde
  - Motorsäge: CHF 20.00 pro Betriebsstunde
  - Retablierung des Materials: je CHF 50.00 /AdF und Stunde
  - Verpflegung nach Aufwand
- <sup>3</sup> Sondereinsätze werden mit CHF 80.00 pro AdF und Stunde in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Fehlalarme werden nach Aufwand mindestens aber mit folgenden Ansätzen in Rechnung gestellt:
- Erster und zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr je CHF 200.00
  - Ab drittem Fehlalarm pro Kalenderjahr je CHF 400.00 <sup>3)</sup>

**Art. 10**

Höchstsatz für die Ersatzpflichtabgabe Die Ersatzabgabe beträgt nach kantonalem Recht im Maximum CHF 400.00 pro Jahr.

**Art. 11**

Entschädigungen

- <sup>1</sup> Anspruch auf Entschädigung haben AdF nur für Übungen und Einsätze, zu denen sie vom Feuerwehrkommando (FW Kdo) aufgeboden wurden.
- <sup>2</sup> Ist ein Entschädigungs-Fall in dieser Verordnung nicht geregelt, gilt die Personalverordnung der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Entschädigungen werden immer den AdF ausbezahlt. Allfällige Ansprüche von Arbeitgebern für ausgefallene Arbeitszeit regeln die AdF mit ihren jeweiligen Arbeitgebern selber.
- <sup>4</sup> Pro Jahr werden den AdF 4 Übungen mit je CHF5.00 entschädigt, alle weiteren mit je CHF 40.00 .
- <sup>5</sup> Einsätze und mindestens halbtägige a.o. Übungen werden mit CHF 20.00 pro Stunde entschädigt. Angebrochene Stunden werden aufgerundet.
- <sup>6</sup> Sitzungen, Rapporte und Kurse werden nach der Personalverordnung der Gemeinde entschädigt.
- <sup>7</sup> Entschädigungen für den Gebrauch von privaten Fahrzeugen, Anhängern oder Materialien können nur ausgerichtet werden, wenn dies vom FW Kdo ausdrücklich angeordnet wurde. Es gelten die Ansätze für eingemietete Geräte und Materialien bzw. die Kilometer-Entschädigung der Personalverordnung der Gemeinde. Für Übungseinsätze werden pro Fahrzeug pauschal CHF 10.00 vergütet.
- <sup>8</sup> Angeordnete Übungsfahrten mit dem Ersteinsatzfahrzeug werden mit CHF 30.00 je Übungsfahrt entschädigt
- <sup>9</sup> Den Trägern von Funkrufempfängern wird für Umbetriebe und Unterhalt eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 50.00 ausgerichtet.

**Art. 12**

Jahrespauschalen für Kader und Spezialfunktionen

- <sup>1</sup> Die Jahrespauschalen für das Feuerwehrkader und Spezialfunktionen sind in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Hasliberg geregelt. <sup>2)</sup>
- <sup>2</sup> Tätigkeiten nach Art. 11 und 13 sind nicht in der Pauschale enthalten.

**Art. 13**  
Pikettstellung Das Kdo FW kann Pikettstellungen anordnen. Diese werden wie folgt entschädigt:  
Pikettstufe 1: Eintreffen im Magazin innert 5 Minuten: CHF 50.00 pro 24 Stunden.  
Pikettstufe 2: Aufenthalt im Magazin, bereit zum Ausrücken innert 1 Minute: CHF 20.00 pro Stunde zwischen 07.00 und 19.00 Uhr (Arbeitszeit)  
CHF 5.00 pro Stunde zwischen 19.00 und 07.00 Uhr

**Art. 14**  
Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreite Funktionen Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind folgende Funktionen befreit:  
- Gemeindepräsident  
- Regierungstatthalter  
- Chefärzte und leitende Ärzte des Spitals und der Privatklinik Meiringen  
- Angehörige der Leitung der regionalen Zivilschutzorganisation (Kommandant, Kommandant-Stv., Abschnittskommandant) <sup>1)</sup>  
- Angehörige der lokalen Rettungsdienste

**Art. 15**  
Gefahrenwache <sup>1</sup> Das FW Kdo kann bei erhöhter Gefahr eine Gefahrenwache anordnen, insbesondere bei Föhn oder Hochwasser.  
<sup>2</sup> Diese Gefahrenwache wird primär vom Zivilschutz gestellt. Die FW ist Personalreserve.  
<sup>3</sup> Das FW Kdo erteilt der Gefahrenwache den Auftrag in einem schriftlichen Einsatzbefehl, der auch den erforderlichen Bestand festlegt.

**Art. 16**  
Disziplinargewalt und Bussen <sup>1</sup> Der FW Kdt kann leichte Vergehen von AdF gegen das FWR oder die FWV mit einem schriftlichen Verweis ahnden.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat ahndet unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen auf Antrag der FWK mit einer Busse. Diese beträgt CHF 50.00 für die erste versäumte Übung im Jahr und erhöht sich für jede weitere Übung um jeweils CHF 25.00.  
<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission (FWK) kann AdF aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen, die rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt sind, oder wenn sie in schwerer Weise gegen das Feuerwehrreglement (FWR) oder die Feuerwehrverordnung (FWV) verstossen haben.

**Art. 17**  
Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Diese Verordnung wurde am 20.06.2007 durch den Gemeinderat beschlossen.

Hasliberg, 20.06.2007

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Katrin Lüthi

Menk Blatter

1) Änderungen vom 02.09.2009

2) Änderungen vom 15.12.2010

3) Änderung vom 03.07.2013 in Kraft seit 01.09.2013

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 29.06.2007 bis 30.07.2007 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 29.06.2007 bekannt.

Das Inkrafttreten der Verordnung per 01.07.2007 wurde im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 29.06.2007 publiziert.

Hasliberg, 30.07.2007

Der Gemeindeschreiber

Menk Blatter

Organigramm der Feuerwehr Hasliberg  
Ab 01.01.2009

